Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft 2013

Tagungsunterlage

Samstag, 2. März 2013

Steinhalle Lannach

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Erfahrungsaustausch-Abfallwirtschaft

2. März 2013
Steinhalle Lannach

Landesrat
Johann Seitinger

Liebe Tagungsteilnehmerinnen!
Liebe Tagungsteilnehmer!

Bereits zum vierten Mal darf ich Sie beim Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft begrüßen.
Wir leben im Jahrhundert der Ressourcen, insbesondere der Rohstoffe, des Wassers, der Lebensmittel und der Energie. Das bedeutet, dass wir mit unseren Ressourcen sparsam und effizient umgehen müssen. Umso wichtiger sind daher sowohl Vermeidung als auch richtige Verwertung der von uns produzierten Abfälle.

Seit zwei Jahren ist die neue Abfallbehandlungshierarchie in Kraft. Als oberstes Prinzip gilt hier die Abfallvermeidung, wir wissen aber ganz genau, dass es ohne Abfall nicht geht. Weder in der Produktion noch beim Konsum wird es jemals möglich sein, völlig ohne Abfall auszukommen. Deshalb kommen der Wiederverwendung und dem Recycling auch zentrale Bedeutung zu. So sollen zum Beispiel bis zum Jahr 2020 durch klare Zielvorgaben 70 Prozent der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wiederverwendet und recycelt werden.
Der größte Ressourcenverbrauch und der höchste Anteil am Abfallaufkommen ist nämlich nach wie vor der Bauwirtschaft zuzuschreiben. Die nachhaltige Nutzung der Baurestmassen ist von politischem und gesellschaftlichem Interesse. Mineralische Baustoffe und Deponievolumen sollen geschont werden, um auch kommenden Generationen noch zur Verfügung zu stehen. So wurde im Vorjahr der Online-Leitfaden Baurestmassen als praktische Initiative vorgestellt und eingerichtet, um diese Ziel auch zu erreichen.

Es ist uns in der Abfallwirtschaft, auch dank vieler bei diesem Erfahrungsaustausch Versammelter, in der Steiermark gelungen, aus einem großen ökologischen Problem eine große ökonomische Chance zu entwickeln. Unser Land hat sich im Bereich des Ressourcenmanagements zu einem Vorzeigeland herausgemustert. Dennoch gibt es noch viel zu tun, vor allem im Bereich der Bewusstseinsbildung.

Bei großzügiger Auslegung der neuen abfallwirtschaftlichen Grundsätze können sich nämlich sowohl ökologische als auch ökonomische Fallen auftun. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung von Abfällen oder der Nutzung eines ungeeigneten Verwertungsprozesses können einerseits relevante Beeinträchtigungen für die Umwelt entstehen und andererseits kann es auch für die Verursacher, zum Beispiel hinsichtlich der Strafbestimmungen im Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), teuer werden.
Oftmals sind dann Organe der Abfallbehörden, Mitarbeiter der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht, umweltkundige Organe der Polizei und des Zollamtes und die Abfallberater bei den Abfallwirtschaftsverbänden und Gemeinden mit komplexen Sachverhalten konfrontiert und bei der Problemlösung eingebunden.

Dabei bedarf es einer guten Kooperation aller befassten Stellen, insbesondere der vor Ort zuständigen Kolleginnen und Kollegen und den zentralen Verwaltungseinrichtungen. Bei dieser Veranstaltung wollen wir auf die fachliche Hintergründe eingehen, welche für alle Anwesenden bei ihrer Tätigkeit unverzichtbar sind.

Deshalb danke ich allen hier Versammelten für Ihre diesem Austausch gewidmete Zeit und wünsche Ihnen einen interessanten und informativen Tag. Zugleich freue ich mich jetzt schon, Sie auch beim nächsten Erfahrungsaustausch wieder so zahlreich begrüßen zu dürfen

Ich wünsche der Veranstaltung viel und nachhaltigen Erfolg!

Johann Seitinger

Veranstaltungsprogramm Erfahrungsaustausch-Abfallwirtschaft 2013

09.00 **Begrüßung**
Landesrat Johann Seitinger

09:15 **Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung**
(A13 – Leiter HR Dr. Werner Fischer)

09:25 **Kooperationsprojekte der Abteilung 14 Referat Abfallwirtschaft & Nachhaltigkeit mit der Berg- & Naturwacht**
(A14 - HR DI Dr. Wilhelm Himmel)

09:35 **Rechtliche Vorschriften der Exekutive im Bereich Abfall**
(Brigadier Kurt Kemeter Stadtpolizeikommando Graz)

10:00 **Abfälle und deren negative Auswirkungen erkennen und beschreiben**
(A14 - DI Erich Gungl)

10:30 **Diskussion**
anschließend Kaffeepause

11:10 **Befestigung von Forststraßen mit Bauschutt - wo liegt das Problem?**
(A14 - DI Josef Mitterwallner)

11:30 **Aschen aus Biomasseheizwerken Abfall oder Dünger?**
(A14 – Ing. Barbara Schreiner)

11:50 **Ablagerungen im Hochwasserabflussbereich – Kontrollen durch die Berg- und Naturwacht**
(A13 – Dr. Gerhard Neuhold)

12:10 **Den Missständen in der Natur auf der Spur – Fallbeispiele aus der Praxis**
(Landesleiter Ing. Heinz Pretterhofer - Steiermärkische Berg- und Naturwacht)

12:30 **Diskussion**
anschließend Mittagsbufffet

Moderation: HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel
A14 - Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Kooperationsprojekte der Abteilung 14 mit der Berg- und Naturwacht

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft – Lannach 2. 3. 2013

Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abfallwirtschaftliche Themen

Wilde Mülldeponien
Autowracks in der Landschaft
Verbrennen von Abfällen (Brauchtumsfeuer)
Richtige Entsorgung von Neophyten
Problem „Littering“
„Baurestmassenverwertung“ auf Forstwegen
Aschen aus Biomassefeuerungsanlagen
Klärschlammausbringung – landw. Verwertung / Entsorgung

Überlegungen für einen Erfahrungsaustausch

- Amt der Landesregierung (Abfallwirtschaft)
- SV aus den Baubezirksleitungen
- Abfallwirtschaftsverbände + Dachverband + Abfallberater
- Berg- und Naturwacht
- umweltkundige Organe der Polizei
- Zollamt (ALSAG)

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

1. ERFA – Abfallwirtschaft

12. Februar 2005 - Frohnleiten

Erfahrungsaustausch-
Abfallwirtschaft

12. Februar 2005
Volkshaus Frohnleiten

PROGRAMM

09:00 Begrüßung
Landesrat Johann Seitinger
Bürgermeister Ing. Wolfgang Thomann

09:20 Organisation und Aufgaben der steirischen Naturschutzreferenten und Naturschutzbeauftragten
HR Dr. Johann Zeininger
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA13C - Naturschutz

09:35 Organisation und Aufgaben der steirischen Berg- und Naturwacht
Mag. Fridolin Maier
Steiermärkische Berg- und Naturwacht

09:50 Organisation und Aufgaben der umweltkundigen Organe der Polizei und Gendarmerie
Chefinspektor Günter Trausnigg
Landesgendarmeriekommando Steiermark

10:05 Organisation und Aufgaben der steirischen Abfallberater
DI Dr. Günther Illitsch
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
FA19D - Abfall- und Stoffflusswirtschaft

10:20 Kaffeepause

10:50 "Wilde" Ablagerungen (Autowracks) – was ist zu tun? Praxisbeispiele zu Ablagerungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten
Vor Ort Erhebung mit Checklisten - Anzeigen - Zuständigkeiten - Beistandspflichten - Bescheiderstellung - Strafen
Dipl.-Ing. Erich Gungl - FA19D;
Dipl.-Ing. Karl Fasching - FA13C;
Dr. Günther Rupp - FA13A - Umwelt und Anlagenrecht

Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft

12:15 Fragen und Diskussion

12:30 „Wilde" Abfallverbrennung oder „Brauchtumsfeuer"
Aktuelle rechtliche und fachliche Vorgaben zum Thema „Verbrennung von Abfällen außerhalb genehmigter Anlagen" - Präsentation des neuen Informationsblattes und der Checklisten für vor Ort Erhebungen!
Mag. Brigitte Maria Scherbler - FA13A;
Dipl.-Ing. Erich Gungl - FA19D;
Vertreter der FA13C - Technische Umweltkontrolle und Sicherheitswesen

13:00 Fragen und Diskussion

13:30 Mittagsbuffet nach den Kriterien von „G'SCHEIT FEIERN"
www.gscheitfeiern.at
Eine Initiative des Landes Steiermark (FA19D)

Einladung der Stadtgemeinde Frohnleiten

15:00 Exkursion
- Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlungsanlage
- Massenabfalldeponie Frohnleiten
- Klärschlammtrocknung Frohnleiten

17:00 Voraussichtliches Ende der Exkursion

Hinweis: Bei der Anmeldung ist die Teilnahme an der Exkursion gesondert anzuführen!

Moderation: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel – FA19D

Das Land Steiermark

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

1. ERFA – Abfallwirtschaft

12. Februar 2005 - Frohnleiten

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

1. ERFA – Abfallwirtschaft

12. Februar 2005 - Frohnleiten

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Plakat „Brauchtumsfeuer“

Brauchtumsfeuer und Verbrennungs-Verbote

Information zur „Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen“

Brauchtumsfeuer:

Stadt Graz: In der Stadt Graz als traditionell behaftetes Sinnbrauchgebiet sind alle Brauchtumsfeuer GANZJÄHRIG VERBOTEN!

In steirischen Gemeinden (außer der Stadt Graz) sind Oster- und Sonnwendfeuer ausschließlich am Karsamstag und zur Sommersonnenwende (21. Juni) erlaubt!

Das Entzünden des Osterfeuers ist im Zeitraum von 15 Uhr des Karsamstags bis 3 Uhr früh am Ostersonntag zulässig.

Sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers ausnahmslos der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.

In folgenden Gemeinden darf jeweils nur EIN Brauchtumsfeuer entfacht werden, das von der Gemeinde veranstaltet wird:

Feldkirchen bei Graz, Pernitz, Gabersdorf, Gösendorf, Gleinbach, Grottenhof, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Kalsdorf, Kainbach am der Sulm, Lang Lebring, Leibnitz, Wildbach, Ehrenhausen, Retznei, Ragnitz, St. Veit am Vogau, Schönberg, Spielfeld, Straß, Tillmitsch, Unterpremstätten, Vogau, Wagna, Wildonkeil, Wundschuh, Wildon, Mundschuh und Zettling.

Die Gemeinde hat einen Brauchtumsfeuer bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

Feuer im Rahmen regionaler Bräuche sind nur außerhalb der Stadt Graz und außerhalb der Gemeinden welche nur EIN Oster- und Sonnwendfeuer entfachen dürfen, zulässig.

Dabei ist darauf zu achten, daß das Abbrennen auf eine langjährige, gelebte Tradition mit einhergehenden Brauchtumsfeuergrund orientiert kann.

Einen regionalen Brauchtumsfeuer sind bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen!

VORSICHT!

Brennbarkeit dürfen Abfälle, insbesondere Altholz (Baumstämme, Hecksäulen, Paletten, Möbel, usw.) und nicht biogene Materialien (Altreifen, Gummi, Kunststoffe, Leder, usw.) verbrannt werden.

Die Verbrennung dieser Materialien oder das Entzünden von Feuern außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,–, bestraft!

TIPPS!

Materialien pflanzlicher Herkunft sind im unentflammbaren Bereich des Hausbaches oder der Gemeindeäpfel zu verwerten (Grünschnitt- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Bioteuna, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle, Kräutergärtnerei, usw.) zuzuführen. NUTZEN SIE DIESE MÖGLICHKEITEN UND VERZICHTEN SIE AUF DAS ABBRENNEN IM FREIEN!

Verbrennungs-Verbote:

Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.

Ausnahmen ohne zusätzliche Genehmigung:

- Lager- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz oder Holzkohle.
- Das Abflammen im Rahmen der integrierten Produktion bzw. biologischen Wirtschaftsweise.
- Das punktuelle Verbrennen von geschnittenem Material in schwer zugänglichen offenen Lagern zur Verhinderung der Verbuschung.
- Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Tierkadaverbeseitigung von Zierfischen.

Ausnahmen mit Meldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde 24 Stunden vor Entzünden des Feuers und Führen einer Dokumentation:

- Das Verbrennen von erhältlichen- und kontaminierbaren Materialien, wenn dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und falls keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.
- Das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.
- Das Verbrennen von Altholz in schwer zugänglichen Lagern im Monat April.
- Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verwertung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist.
- Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Notschartel von Wildeffekten in schwer zugänglichen offenen Lagern beeinträchtigen.

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft u. Nachhaltigkeit

Plakatinformation

für die
Schaukästen
der Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Infoblatt „Brauchtumsfeuer“

downloadbar unter:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Plakat „Autowrackentsorgung“

Plakatinformation

für die
Schaukästen
der Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Infoblatt „Autowrack“

downloadbar unter:
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

2. ERFA – Abfallwirtschaft

17. März 2007 - Lannach

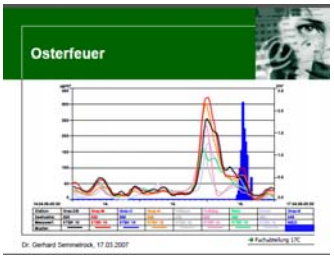

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

2. ERFA – Abfallwirtschaft

17. März 2007 - Lannach

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

2. ERFA – Abfallwirtschaft

17. März 2007 - Lannach

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Autowrackbroschüre + Checkliste

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

3. ERFA – Abfallwirtschaft

21. März 2009 - Lannach

+ ALSAG

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

3. ERFA – Abfallwirtschaft

21. März 2009 - Lannach

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

3. ERFA – Abfallwirtschaft

21. März 2009 - Lannach

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Publikationen – Abfallwirtschaft

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

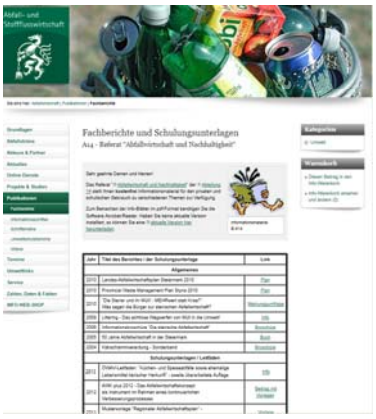

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Baurestmassenleitfaden

www.baurestmassen.steiermark.at

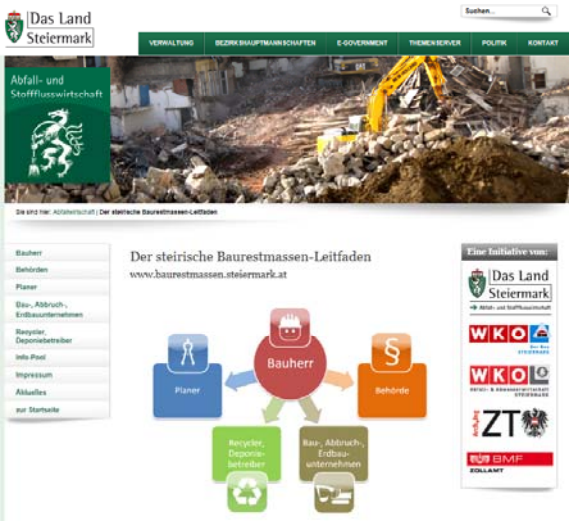

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Aktion „Saubere Steiermark“

2008

2009

2010

2011

2012

2012 bereits zum 5. x durchgeführt

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Steirischer Frühjahrsputz

wesentlich unterstützt durch Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Projekt „STOP LITTERING“
im Grazer Bergland

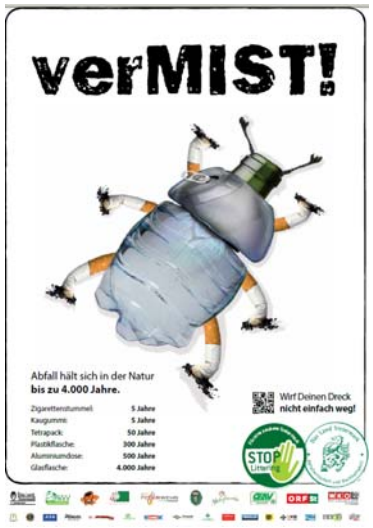

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Projekt „STOP LITTERING“
im Grazer Bergland

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

1. Frühjahrsputz 2008 .....

- ...wurde in **312 Gemeinden** organisiert
- ...haben **20.375 Personen** teilgenommen
- ...wurden **40.000 Müllsäcke** ausgegeben
- ...wurden **120.000 kg Müll** eingesammelt

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

2. Frühjahrsputz 2009 .....

- ...wurde in **398 Gemeinden** organisiert
- ...haben **33.055 Personen** teilgenommen
- ...wurden **60.000 Müllsäcke** ausgegeben
- ...wurden **140.000 kg Müll** eingesammelt

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

3. Frühjahrsputz 2010 .....

- ...wurde in **429 Gemeinden** organisiert
- ...haben **36.283 Personen** teilgenommen
- ...wurden **60.000 Müllsäcke** ausgegeben
- ...wurden **165.000 kg Müll** eingesammelt

4. Frühjahrsputz 2011 ……

- ...wurde in **456 Gemeinden** organisiert
- ...haben **43.380 Personen** teilgenommen
- ...wurden **100.000 Müllsäcke** ausgegeben
- ...wurden **181.000 kg Müll** eingesammelt

5. Frühjahrsputz 2012

beinahe flächendeckend in der gesamten Steiermark …

- ...wurde in **464 Gemeinden** organisiert
- ...haben **51.201 Personen** teilgenommen
- ...wurden **100.000 Müllsäcke** ausgegeben
- ...wurden **169.000 kg Müll** eingesammelt

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Frühjahrsputz 2013

Start-PK: 13. März 2013

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Aktivbürger – Patenschaft

www.saubere.steiermark.at

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Putzpatenschaften

Patenschaft		
Pate:	**Hans und Eveline Gröbelbauer**	Kontakt
Gemeinde:	Graz-Jakomini	
Zeitraum:	von **19.04.2012** bis **auf weiteres**	
Reinigungsbereich:	Öffentliche Grünfläche am Dietrichsteinplatz	
Botschaft:	Der öffentliche Teil des Dietrichsteinplatzes in Graz hat leider ein "Ostblockflair". Wir melden uns an, damit wenigstens diese Grünfläche abfallfrei wird.	

Aktivist
© *Hans Gröbelbauer*

Patenschaft		
Pate:	**Günter Lesny**	Kontakt
Gemeinde:	St. Radegund bei Graz	
Zeitraum:	vom **18.04.2012** bis **31.12.2012**	
Reinigungsbereich:	Kickenheim - Wohnungsumfeld	
Botschaft:	Ich werde nie verstehen, was Menschen dazu bewegt, ihren Müll einfach in die Natur zu kippen und damit die Sicherheit von Mensch, Tier und weiterer Umwelt achtlos zu gefährden. Einen kleinen Beitrag zur Behebung dieses Schadens kann ich hier beitragen, vielleicht bringt dieses Beispiel manch andere auch zum Nachdenken über ihr Tun.	

Aktivist
© *Günter Lesny*

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Online Anmeldung – Putzpatenschaft

www.saubere.steiermark.at > AktivbürgerInnen

Elektronisches Anmeldeformular:

Ich als Einzelperson oder wir als Gruppe/Organisation erklärе(n) mich/uns bereit, mich/uns für eine saubere Steiermark zu engagieren.

Vorname:
Familienname:
Organisation:
Anschrift:
PLZ Ort:
E-Mail:
Telefon:
Fax:

Ich (wir) werde(n) regelmäßig im nachfolgend angeführten Umfeld und in dem von mir (uns) festgelegten Aktionszeitraum achtlos weggeworfene Abfälle in die dafür vorgesehenen Abfallsammelsysteme einbringen.

Wohnungsumfeld
Arbeitsumfeld
Freizeitgelände
in der Gemeinde:
Ortsbezeichnung:
pol. Bezirk:
Start der Aktion:
Ende der Aktion:

Meine (unsere) Botschaft (max. 200 Zeichen)

Aktive Patenschaften - in den Bezirken der Steiermark

In der nachfolgenden interaktiven Steiermarkkarte finden Sie alle angemeldeten Patenschaften zur Aktion "Saubere Steiermark". Mit einem Mausklick auf das Logo werden die Kontaktdaten der angemeldeten Patenschaft aufgerufen.

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

STOP LITTERING VIDEO

mit Michael Ostrowski (www.youtube.com)

Das Land Steiermark

Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

POLIZEI

POLIZEI

Normvorgaben des Einschreitens

beim Vollzug von Abfallvorschriften durch Organe der Bundespolizei

Stand: Februar 2013

POLIZEI

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Beförderung von gefährlichen Abfällen:

§19 Abs. 1: - Begleitpapiere
- Notifizierung- u. Begleitformular
- Abfallbeschreibung
- Unterlagen gefährlicher Abfälle

mitzuführen und auf Verlangen Behörde / Organe d.öffent. Sicherheitsdienstes vorweisen.

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Überprüfungspflichten- u. -befugnisse:

- Anhalten von Fahrzeugen
- Transportmittel/Behältnisse öffnen u. besichtigen
- Liegenschaften u. Gebäude betreten u. besichtigen
- Überprüfungen vornehmen/Auskünfte verlangen
- Unterlagen vorlegen lassen/Einsicht nehmen

  unter möglichster Vermeidung v. Betriebsstörungen (§ 75 Abs. 4)

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Vollzugsbefugnisse § 82 Abs. 1 u. 3:

Maßnahmen

- gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- zur Einleitung/Durchf. v. Verwaltungsstrafverfahren

➢ Einhebung von Organstrafverfügungen bis 120.-€

➢ Einhebung v. Sicherheitsleistung gem. § 37a VStG von mind. 360.- bis max. 2.180.-€

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Zwangsmaßnahmen § 82 Abs. 4 u. 5:

Bei Bedenken über Fehlen d. Bewilligung oder erford. Zustimmung gem. EG-Verbringungsvdg

Anordnung der Unterbrechung der Beförderung

Aufhebung nur möglich bei:

- Beibringung der erforderlichen Unterlagen
- Leistung der festgesetzten vorläufigen Sicherheit

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Zwangsmaßnahmen bei Unterbrechung der Beförderung, § 82 Abs. 5:

Bei drohender Nichtbeachtung Anordnung der Unterbrechung der Beförderung :

- Abnahme des Kfz – Schlüssel
- Absperren d. Fahrzeuges
- Anlegen von technischen Sperren (Radklammern)
- Abstellen an einem geeigneten Ort

POLIZEI

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

Berichtspflichten und interner Vollzug

Berichtspflicht an BM f. LFUW jährlich über

- Anzahl/Herkunft der kontrollierten Transporte
- durchführte Sanktionen und Maßnahmen

Vollzug daher durch Spezialisten der Bundespolizei

- Organe der - Landesverkehrsabteilungen
- Bezirksverkehrsgruppen der BPK
- Verkehrsinspektionen der SPK

POLIZEI

Siedlungsabfälle – Stmk. AWG

POLIZEI

Stmk. Abfallwirtschaftsgesetz (StAWG 2004)

- § 20 – Assistenzleistung

für Behörden und Organe zur Befugnisdurchsetzung

Nach § 16/1 – Ermöglichen des Zutrittes zu Grundstücksteilen/Gebäuden/Anlagen i.V. mit der Lagerung/Behandlung von Siedlungsabfällen Duldungspflicht des Liegenschaftsbesitzers (§16/2)

POLIZEI

Illegale Abfallsammelaktion „Kleinmaschinenbrigaden“(AWG uStAWG)

Erlass d. Amtes d. Stmk LReg FA 13A-38.00 16/2008

Für Sammelaktionen fehlt Erlaubnis gem. § 24a Abs.1 AWG - Strafbarkeit gem. § 79 Abs. 1 Z. 7 AWG – Vollzugsbestimmung für Bundespolizei gem. § 82/1

Maßnahmen

- gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- zur Einleitung/Durchf. v. Verwaltungsstrafverfahren

POLIZEI

SPERMÜLL

Wir nehmen alles - was sie nicht brauchen z.b.

Rasenmäher	Autoreifen	Kleidung
Motormäher	Autoradio	Vorhänge
Traktormäher	Alufelgen	Schuhe
Motorsäger	Mischmaschine	Möbel
Kettensägen	Fahrräder	Bettwäsche
Motorräder	Fenster - Türen	Mobilhändy
Auto - Moped	Gültruhe	Fotoapparat

Wir möchten sie Bitten die Diversen Sachen **am** ..05.04.... **2008**
ab 8:00 Uhr vor ihr Haus zu legen, wir holen dieses **bis 10:00 Uhr** ab.

DANKE - die „Ungarische Kleinmaschinen - Brigade"

POLIZEI

Illegale Abfallsammelaktion „Kleinmaschinenbrigaden"(AWG uStAWG)

Erlass d. Amtes d. Stmk LReg FA 13A-38.00 16/2008

Liegenschaftsbesitzer darf Abfall gem. § 4 /1 StAWG nur Gemeinde/beauftragtem Unternehmen zuführen.

Bundespolizeiorgane haben keine Einschreitbefugnisse – gem. § 20 StAWG nur Assistenzleistung

Vollzugsproblem durch UVS: Keine Abfalleigenschaft bei Überlassen funktioneller Gebrauchsgegenstände

POLIZEI

Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG

Organe der Bundespolizei:

- **§ 6/1 - Hilfeleistung (Assistenzleistung)**
  zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse durch Behördenorgane

POLIZEI

Bundesluftreinhaltegesetz

- **§ 6 Abs. 2 – Verständigungspflicht**

Unverzügliche Verständigung der Behörde bei Übertretungen nach § 3/1 -Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen- biogene/nicht biogene Stoffe. Löschungsauftrag durch die Behörde gem. § 3 Abs. 2

POLIZEI

Brauchtumsfeuerbestimmungen

POLIZEI

BrauchtumsfeuerVO

Brauchtumsfeuer:

- Osterfeuer
- Sonnwendfeuer
- Regionale Brauchtumsfeuer

Verbrennen nur von trockenen biogenen Stoffen

(Unbehandeltes Holz, Stroh, Baumschnitt…)

POLIZEI

POLIZEI

BrauchtumsfeuerVO

Sicherheitsvorkehrungen - § 4

- Keine Brandbeschleuniger
- Bereithaltung von Löschhilfsmittel
- Beaufsichtigung/Löschen bei Beendigung
- Abstandsregelung: 100 m öffentl. Verkehrsflächen
  Energieversorgungsanlagen
  50 m Gebäuden

POLIZEI

BrauchtumsfeuerVO

Vollzugserlass d. Amtes d. Stmk LReg.

Zl. FA 13A-07.10-47/2011-29

- Ausübung der Kontrollbefugnisse gem. § 6 BLRG durch Organe der Bundespolizei
- Bei Übertretungen erteilen eines Löschungsauftrages Erwirken über Bezirksverwaltungsbehörde.
- Bei Nichtbefolgung Löschung gegen Kostenersatz durch Verpflichten.

POLIZEI

Abfall am Ufer von Gewässern

POLIZEI

Abfall am Ufer von Gewässern

POLIZEI

Stmk.Naturschutzgesetz

Mitwirkung der Bundespolizei - § 28 Abs. 1

- Vorbeugemaßnahmen gegen VÜ sowie
- Erforderl. Maßnahmen zur Einleitung und Durchführung v. Verwaltungsstrafverfahren

zu § 5 (Naturschutzgebiete)

zu § 12/1 (Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile)

Weitere Bestimmungen (§ 13 Abs. 2-4,6 u7, § 24 Abs.1) sind keine Vollzugsnormen – Novellierung erforderlich

POLIZEI

Abfall im Wald - Waldverwüstung

POLIZEI

Forstgesetz 1975

Abfallablagerungen im Wald werden als
Waldverwüstung bezeichnet!
Strafbarkeit gem. § 16 Abs. 2
Abfallentfernung durch Verursacher od. Gemeinde
Keine Einschreitbefugnis für Organe der Bundespolizei

Aufsicht durch Forstaufsichtsorgane

POLIZEI

Mitwirkungsgesetz d. Bundespolizei an Landesgesetzen, LGBL Nr. 8/1969

- **Maßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen**
- **Maßnahmen die für die Einleitung v. Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind**
- **Ausübung körperliches Zwanges**

POLIZEI

Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abfälle und deren negative Auswirkungen erkennen und beschreiben!

DI Erich Gungl

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 1 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Der richtige Umgang mit Abfällen - Eine Anleitung für die Praxis!

- **Abfälle gehören (zu) uns!**
- **Ohne Abfälle geht es weder bei der Produktion noch beim Konsum!**
- **Nachdem wir daher mit Abfällen leben müssen, ist es umso wichtiger, mit diesen <u>richtig</u> umzugehen.**
- **Fehler im Umgang mit Abfällen passieren im Haushalt und in Betrieben; teilweise aus Unkenntnis, aber teilweise auch bewusst und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Umweltbelastungen. „Littering“ ist kein Kavaliersdelikt und auch nicht „cool“, denn wer soll sich am Anblick von Fastfood-Verpackungen am Straßenrand oder am alten Kühlschrank im Wald erfreuen?**

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 2 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Der richtige Umgang mit Abfällen - Eine Anleitung für die Praxis!

- Die Inhalte der vorliegenden Broschüre sollen daher mit dem Thema Abfall vertraut machen, einerseits um mögliche Gefahren einschätzen zu können und andererseits um erste Schritte zur Abwendung dieser Gefahren setzten zu können.
- Ergänzend wurde dabei bewusst auch der formalrechtliche Rahmen einbezogen, der beim Einschreiten der Behörden zwingend einzuhalten ist.
- Mit praktischen Beispielen zur Feststellung der Abfalleigenschaft wird der gesamte Ablauf von der Meldung einer Ablagerung über die Ermittlungsarbeit bis zur Fertigstellung des Gutachtens als Grundlage für einen Behandlungsauftrag dargestellt.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 3 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Der richtige Umgang mit Abfällen - Eine Anleitung für die Praxis!

- Die Motivation, mit Abfällen richtig umzugehen, muss trotzdem primär im Bewusstsein der möglichen Umweltgefahren liegen und nicht so sehr in den drohenden Strafen aufgrund der Umweltgesetzgebung.
- In diesem Sinne freue ich mich ganz besonders vor so vielen MitstreiterInnen vortragen zu dürfen!

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 4 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Der richtige Umgang mit Abfällen - Eine Anleitung für die Praxis!

- **Kapitel 1 - Die wichtigsten Abfälle**
  - Warum gibt es Abfälle? Welche Abfälle gibt es? Wohin mit Abfällen?...
- **Kapitel 2 - Probleme mit Abfällen**
  - Ordnungsgemäße, unkontrollierte, illegale Abfallentsorgung; **die negativen Umwelt-auswirkungen...**
- **Kapitel 3 - Die Vor-Ort-Ermittlungsarbeit**
  - **Die Situation „erfassen, beschreiben und kommentieren"; Fallbeispiele**...
- **Kapitel 4 – Befund / Gutachten zur Feststellung der Abfalleigenschaft**

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 5 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Wassergefährdung:**
  - Eine ganze Reihe an **Stoffen, die in Abfällen enthalten sind,** kann zur **Verunreinigung von Grund- und Oberflächengewässern** führen.
  - Einerseits wird dadurch die **Trinkwassernutzung** (für Mensch und Tier) **gefährdet**, andererseits werden die sensiblen Ökosysteme der Gewässer ge- oder zerstört.
  - Viele Stoffe sind **giftig für Tiere und führen zu einem Absterben der Kleinlebewesen**, aber auch von Fischen. Es kann aber auch zu einer **Düngerwirkung** kommen, zu einer sogenannten Eutrophierung des Gewässers (= Algenblüte durch Eintrag von Nährstoffen).

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 6 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Wassergefährdung:**
  - Zu den problematischen Stoffen gehören: z.B. **Mineralölprodukte** (Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröle, Motoröl), synthetische Hydrauliköle… z.B. **aus abgestellten Altfahrzeugen / Autowracks!**
  - Wasch- und Reinigungsmittel, Farben/Lacke und Verdünner, starke Säuren und Laugen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel (Unkraut-Ex), (Schwimmbad/ Desinfektionsmittel, Schimmelentferner, Medikamente, Kosmetika, Laborchemikalien, Düngemittel (**Aschen, Klärschlamm**)… z.B. **aus Produktresten, die durch Einleitungen („Kanal"), bei Reinigungstätigkeiten oder durch illegale Ablagerungen („Wegleeren") in die Umwelt gelangen!**

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 7 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

SALZBURG | CHRONIK

Thalgau: Hunderte Flusskrebse verendet

Von Heidi Huberrobert Pfizer | 22.11.2012 | 7:53

Chlorwasser in großen Mengen dürfte ein Unbekannter auf dem Thalgauberg in einem Rinnsal entsorgt haben. Mit fatalen Folgen: Die Chemikalien vernichteten alle Lebewesen.

Schwimmbad entleert

Die meisten Tiere verwesen bereits, als Leyerer und Wendtne zweiten Lokalaugenschein in dieser Woche die Verschmutzu einmal unter einem Stein gibt es noch Lebewesen", sagt Wen Wasserproben aus dem Rinnsal und analysiert sie später im

Der Bach muss vor ein oder zwei Wochen mit Chemikalien v sein, vermuten die Experten. Nahe liegt, dass ein Anrainer se vor dem Winter entleeren wollte und das mit Chlor verletzte

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 8 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Bodengefährdung:**
  - Für Böden gilt ähnliches wie für Gewässer. Hier werden durch **Giftstoffe viele Bodentiere geschädigt und die Fruchtbarkeit des Bodens verändert bzw. für einen Anbau von Lebensmitteln überhaupt unbrauchbar gemacht**.
  - Pflanzen nehmen giftige Substanzen auf uns speichern sie in ihren Organen, wodurch sie für den menschlichen Verzehr bzw. für die Tierzucht unbrauchbar werden.
  - Grundsätzlich können alle vorher genannten Stoffe, die wassergefährdend sind, auch unsere Böden gefährden. **Ergänzend sind noch Batterien und andere schwermetallhaltige Abfälle (z.B. auch Kunststoffe) zu nennen, die ihre gefährlichen Stoffe oft nur langsam in den Boden abgeben.**

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 9 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Bodengefährdung:**
  - Zu den problematischen Stoffen gehören: z.B. Mineralölprodukte (Benzin, Diesel, Heizöl, Schmieröle, Motoröl), synthetische Hydrauliköle… z.B. **aus abgestellten Altfahrzeugen / Autowracks!**
  - Wasch- und Reinigungsmittel, Farben/Lacke und Verdünner, starke Säuren und Laugen, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel (Unkraut-Ex), (Schwimmbad/ Desinfektionsmittel, Schimmelentferner, Medikamente, Kosmetika, Laborchemikalien, Düngemittel (**Aschen, Klärschlamm)**, Batterien, Elektroaltgeräte, Bleirohre… **aus Produkten und Produktresten, deren Inhaltsstoffe durch illegale Ablagerungen in den Boden gelangen!**

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 10 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 11 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Luftverschmutzung:**
  - Abfälle können einerseits durch eine starke **Geruchsbelästigung** problematisch sein, andererseits aber auch durch **unkontrollierte Verbrennung** (bei zu niedrigen Temperaturen und ungenügender Sauerstoffzufuhr) **viele giftige Substanzen in die Luft freisetzen**. Dazu zählen Schwefel- und Stickstoffverbindungen, mit Schwermetallen und anderen chemischen Substanzen angereicherte Stäube (auch Feinstaub) sowie viele Kohlenwasserstoffverbindungen, die besonders aggressiv auf Pflanzen und die Atemwege von Menschen und Tieren wirken können.

    aus der nicht ordnungsgemäßen Lagerung von Abfällen mit hohen biogenen Anteilen und der unkontrollierten Verbrennung von Abfällen!

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 12 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 13 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Weitere negative Umweltauswirkungen von Abfällen!

- **Explosions- und Brandgefahr:**
  - Mineralölprodukte (Benzin!), Spraydosen, Reinigungsmittel, Holz-, Kunststoff- und Papierabfälle, Autoreifen, usw.
- **Beeinträchtigung des Orts- und Landschafts-bildes:**
  - Bauschutt- und Baurestmassenablagerungen, Autowrack, usw.
- **Lärmentwicklung**
- **Beeinträchtigung der Tierwelt**
- **Gefahren für Menschen**

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 14 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen!

- Die genannten **negativen Umweltauswirkungen** bilden **die Grundlage für die Feststellung**, ob die vorgefundenen „Sachen“ überhaupt als **Abfälle** angesehen werden können und welche **Maßnahmen** ergriffen werden können!
- Dazu **muss die Situation so erfasst werden**, dass alle wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit der **Verletzung von öffentlichen Interessen** (Gesundheitsgefährdung, Belästigungen, Beeinträchtigungen, Umweltverunreinigung, usw.) beantwortet werden können (**siehe auch die „Checkliste Abfallablagerung“ in der Schulungsunterlage**)

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 15 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „erfassen“!

- Trifft man irgendwo auf **Sachen** (Gegenstände oder Materialien), von denen man annimmt, dass sie Abfall sein könnten, dann sind zunächst einige **wesentliche Beobachtungen** zu machen:
  - Zunächst ist zu klären, ob diese **Sachen** (Gegenstände oder Materialien) **beweglich sind oder nicht**, denn nur bewegliche Sachen (von der Getränkedose bis zum Schrott-LKW) können Abfall sein.
  - Als zweites wird man sich anschauen, **wo die Sache überhaupt gefunden wurde**, wie die Stelle aussieht, auf der sie steht/liegt. Hier ist die „nähere Umgebung“ genauso zu erfassen wie die „weitere Umgebung“.
  - Ergänzend ist dazu auch noch festzustellen, ob die Stelle, wo die Sache steht/liegt schon von weitem einsehbar ist oder versteckt liegt.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 16 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „beschreiben“!

- Nach diesen **ersten Beobachtungen geht man daran, die Situation schriftlich festzuhalten**. Hier ist Genauigkeit gefragt, nur der eindeutig festgestellte **Sachverhalt** darf niederschrieben werden, keine Vermutungen. Wenn aufgrund der Art und Weise einer Ablagerung z.B. die tiefer gelegenen Abfälle nicht bestimmbar sind, dann wird dies vermerkt.
- Nicht vergessen werden dürfen **Angaben** über die **Menge** der vorgefundenen Sachen, deren **Größe**, das Gesamtvolumen, die **Ausmaße** der Ablagerungsfläche, usw. sowie das geschätzte Alter des Abfalls (frisch, bereits verwittert, total zugewachsen, usw.).

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 17 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „beschreiben“!

- Es ist insbesondere notwendig, den mit den **Augen erfassten Sachverhalt („Was habe ich gesehen?“) zu beschreiben und auch mit Fotos zu dokumentieren**! Wichtig ist dabei auch, dass wegen möglicher Verletzungen ohne geeignete Handschuhe nichts angefasst werden sollte.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 18 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „kommentieren“!

- Nach der so umfassend wie möglich durchgeführten Beschreibung der Situation sollte diese mit einem **Kommentar** zusammengefasst werden. Dieser Kommentar umfasst die Schlussfolgerungen, die aufgrund der Beobachtungen zu treffen sind.
- Sehr wichtig ist die Beantwortung folgender Fragen:
  - Ist eine **Gefährdung** der menschlichen Gesundheit gegeben? (z.B. bei Giftstoffen)
  - Gibt es eine **unzumutbare Belästigungen**? (wenn z.B. biogene Abfälle vor sich hinstinken)
  - Besteht eine **Gefährdung** der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen? (z.B. Verletzungsgefahr für Wildtiere durch Scherben oder Metallteile bzw. durch die Aufnahme von schädlichen Substanzen mit der Nahrung, z.B. Plastikteile)

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 19 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „kommentieren“!

- Sehr wichtig ist die Beantwortung folgender Fragen:
  - Wird eine Nutzung von Wasser oder Boden **beeinträchtigt**? (z.B. bei austretendem Öl aus einem Autowrack)
  - Besteht **Brand- und Explosionsgefahr**? (z.B. durch Brandstiftung oder Selbstentzündung von Treibstoffgemischen)
  - Entsteht übermäßige **Lärm- bzw. Geräuschentwicklung**? (z.B. bei klappernden Blechen)
  - Entsteht vermehrtes **Auftreten von Krankheitserregern**? (z.B. bei unsachgemäßer Entsorgung von Tierkadavern oder Schlachtabfällen)
  - Wird die **öffentlichen Ordnung und Sicherheit gestört**? (bei freiem Zugang z.B. für spielende Kinder oder beim Abstellen von Autowracks auf öffentlichen Straßen und Plätzen)

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 20 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „kommentieren“!

- Sehr wichtig ist die Beantwortung folgender Fragen:
  - Kommt es zu einer **Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes**? (wenn z.B. eine Ablagerung einsehbar ist oder Abfälle durch Wind verweht werden)
  - Wird **die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt**
- TIPP: Natürlich werden bei einer ersten Vor- Ort-Untersuchung nicht immer alle Fragen gleich zu beantworten sein. Ein „Kann nicht beurteilt werden!“ ist besser als Vermutungen anzustellen, für die man keine Beweise hat.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 21 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Fallbeispiel!

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 22 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „erfassen“!

- **Reifen**, **Ziegelreste**, **Eisenteile**, ein **Autositz** und zwei **Autobatterien** liegen auf einer **Waldlichtung** neben einem **unbefestigten Güterweg**.
- Die **Lagerfläche** befindet sich am **Wegrand** und fällt das Gelände dahinter steil ab. In der **Nähe sind keine Gewässer**, jedoch sieht man vom **erhöhten Lagerplatz** auf eine **Siedlung** mit **mehreren Einfamilienhäusern**. Der Lagerplatz ist **frei zugänglich** und es gibt keine Warn- oder Verbotsschilder.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 23 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „beschreiben“!

- Die Reifen (nach der Profiltiefe und dem Zustand **alte Reifen**, **ca. 14 Stk. PKW, 2 Stk. LKW, teilweise mit Felgen**), Ziegelreste (**Dachziegel**), **rostige** Eisenteile (**Bleche**), ein **beschädigter** Autositz (**PKW**) und **zwei** Autobatterien (eine davon beschädigt, ohne Säure) lagern **ungeordnet** und **vermischt**. Die zweite Batterie ist mit **Batteriesäure gefüllt** (Überprüfung durch Öffnen eines Verschlussstopfens).
- Die Lagerfläche (**geschottert bzw. Wiese**) hat eine **Größe von ca. 5m x 5m**. Pflanzenwuchs ist kaum vorhanden.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 24 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „beschreiben“!

- Unter den PKW-Reifen ist **kein Bewuchs vorhanden**; das über den Winter abgestorbene hohe Gras **liegt über den Reifen**; die Ziegelreste sind **teilweise von Gras überwachsen**.
- Bei der **beschädigten Autobatterie** sind die **Bleiplatten** zu sehen und fehlen einige Verschlussstopfen.
- Der Bezug des Autositzes ist **stark beschädigt**.
- Die Eisenteile sind teilweise **scharfkantig**.
- usw.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 25 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „kommentieren“!

- Die Lagerung erfolgt **augenscheinlich seit längerer Zeit.**
- Nachdem sich in Sichtweite Häuser befinden, ist der **Lagerplatz** von diesen auch **einsehbar**.
- Die in der beschädigten Autobatterie enthaltenen **Bleiplatten** kommen mit **Regenwasser in Kontakt** und **fließt das Regenwasser dann in den Boden**.
- Nachdem der Lagerplatz frei zugänglich ist und auch keine Warn- oder Verbotsschilder aufgestellt wurden, können **Personen (auch Kinder) mit den gelagerten Gegenständen in Kontakt kommen**.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 26 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Die Situation „kommentieren“!

- Beantwortung der Fragen:
  - Durch die freie Zugänglichkeit ohne Verbots- oder Warnschilder von scharfkantigen Eisenteilen, großen und schweren LKW-Reifen mit Felgen, Bleibatterien mit Säure ist eine **Gefährdung der menschlichen Gesundheit gegeben!**. (insbesondere von minderjährigen Personen)
  - Insbesondere durch die Freisetzung des Schwermetalles Blei (beschädigte Autobatterie) besteht eine **Gefährdung der natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen!**
  - Durch die vorgefundene Ablagerung wird **die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt!**
  - Durch die Einsehbarkeit von einer Siedlung kommt es zu einer **Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes**!

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 27 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

DI Erich Gungl

Das Land Steiermark
Abteilung 14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at Folie Nr.: 28 / 2. März 2013 GZ.: A14 - 30.04-01/1993-606-1

2. März 2013, Lannach

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Befestigung von Forststraßen mit Bauschutt – Wo liegt das Problem?

Dipl.-Ing. Josef Mitterwallner
Abteilung 14 – Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Gemischter Bauschutt

Land
rmark

Dachziegel

Das Land Steiermark

Bauschutt abgedeckt

Das Land Steiermark

Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)

- Dem Altlastenbeitrag unterliegen ... das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen (Unterbauten von Straßen, etc.)...
- Die Altlastenbeiträge liegen dabei zwischen € 9,20 und € 87,-

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at
Das Land Steiermark

Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002)

- **Behandlungsauftrag**:
  Wenn Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten ist
  hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at
Das Land Steiermark

Mengenaufkommen

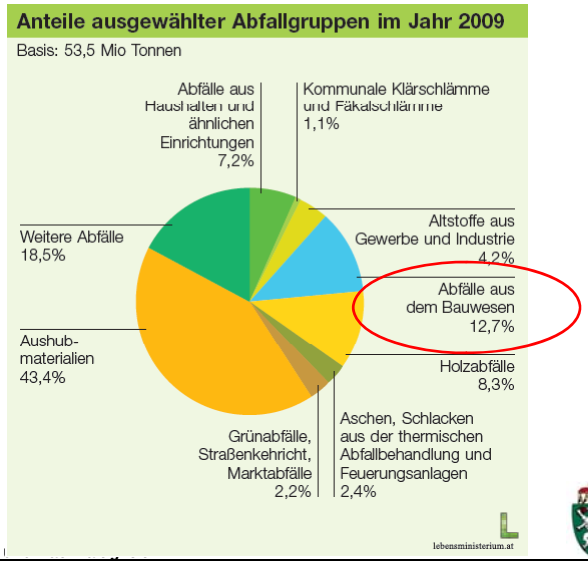

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Umgang mit Bauschutt

- **Wegschaffen!**
  - Deponiebetreiber
  - Baufirma/Recycler
    - Verwertungsvoraussetzungen
- **Verwertung auf Eigengrund?**
  - Bauherr
    - Verwertungsvoraussetzungen

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Schritte zur Verwertung von Baurestmassen

- Geordneter Abbruch – möglichst Getrennthaltung der jeweiligen Fraktionen
- Zwischenlagerung
- Aufbereitung mit bewilligten Anlagen
- Qualitätssicherung –CE Kennzeichnung
- Zwischenlagerung der Recyclingprodukte
- Zulässiger Einsatz, allf. Genehmigungen

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Grundlagen

- **Bundesabfallwirtschaftsplan 2011**
  - Band 2, Kapitel 7.14
- **Richtlinie für Recycling-Baustoffe**
- **Normen**
  - ÖNORM EN 13242
  - ÖNORM B 3132

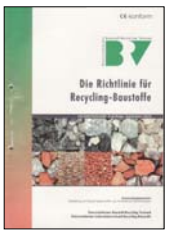

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Qualitätssicherung

- Aufbauorganisation
- Verantwortlichkeiten
- Abläufe
- Verfahren und Mittel zur Verwirklichung der Qualitätsziele
- Vorgaben zur Eingangskontrolle
- Vorgaben zur Eigen- und Fremdüberwachung
- Aufzeichnungspflichten
- Kennzeichnung

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Qualitätssicherung

Tabelle A3: Prüfhäufigkeit der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Eigenüberwachung

Parameter	Prüfhäufigkeit
pH-Wert	2 x pro Monat
Elektr. Leitf.	2 x pro Monat
Chrom $_{gesamt}$	2 x pro Monat
Kupfer	2 x pro Monat
Ammonium-N	2 x pro Jahr
Nitrit-N	2 x pro Jahr
Sulfat-SO_4	2 x pro Jahr
KW-Index	2 x pro Jahr
∑ 16 PAK gem. EPA	Zu prüfen bei – Recycling-Baustoffen mit einem Asphaltanteil von über 5 % bis 40 % Anteil der Masse: 1 x pro Monat – Recycling-Baustoffen mit einem Asphaltanteil von über 40 % Anteil der Masse: 2 x pro Monat

Tabelle A4: Mindestanzahl an qualifizierten Stichproben

zu beprobende Materialmenge	qualifizierte Stichproben
≤ 50 t	2
> 50 t bis 500 t	4
> 500 t bis 1.000 t	6
> 1.000 t bis 1.500 t	8

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Materialbezeichnungen

- RA: Recycliertes gebrochenes Asphaltgranulat
- RB: Recycliertes gebrochenes Betongranulat
- ...

- RMH: Recyclierte mineralische Hochbaurestmassen
- ...

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

Güteklasseneinteilung

- **Bautechnische Klassifizierung**
  - Güteklasse I
    - Frostsichere und frostbeständige Baustoffe
    - Obere und untere ungebundene Tragschicht
    - Hydraulisch oder bituminös gebundene Tragschichten
  - Güteklasse II
    - Frostsichere und frostbeständige Baustoffe
    - Untere ungebundene Tragschicht
    - Hydraulisch gebundene Tragschichten
  - Güteklasse III und IV

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

Qualitätsklasseneinteilung

Umwelttechnische Klassifizierung

- Qualitätsklasse A+
  - Hydrologisch sensibel, ungebunden ohne Deckschicht
- Qualitätsklasse A
  - Hydrologisch sensibel, gebunden/ungebunden mit Deckschicht
  - Hydrologisch weniger sensibel, ungebunden ohne Deckschicht
- Qualitätsklasse B
  - Hydrologisch weniger sensibel, gebunden/ungebunden mit Deckschicht
- Qualitätsklasse C
  - Für bautechnische Zwecke innerhalb eines Deponiekörpers für nicht gefährliche Abfälle

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Recycling-Richtlinien

Einsatzbereiche von Recyclingbaustoffen

Baustoff					RA				RB					
Güteklasse					I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II
Anwendung: Zuschlagstoff	Beton	bis C12/15, ohne bes. Eigenschaften		ÖN B 4710-1	✔	✔			✔	✔			○	
		ab C12/15		ÖN B 4710-1					✔	✔				
	Asphalt			RVS 08.97.05	○	✔	✔		○	✔	✔		○	✔
Anwendung: Tragschicht		zementgebunden		RVS 08.17.01	✔	✔	✔		✔	✔	✔		✔	✔
	obere Tragschicht	ungebunden	m.D.	RVS 08.15.01	✔[1]	✔[2]			✔	✔			✔[3]	✔
			o.D.	RVS 08.15.01	✔[1]	✔[2]			✔	✔			✔[3]	✔
	untere Tragschicht		m.D.	RVS 08.15.01					✔	✔			✔[3]	✔
			o.D.	RVS 08.15.01					✔	✔			✔[3]	✔
Anwendung: Schüttung	Schüttmaterial/ Künettenfüllmaterial		m.D.	RVS 08.03.01[4]	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔
			o.D.	RVS 08.03.01[4]	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔	✔

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Ziegel-Mischgranulat: RMH

Das Land Steiermark

A14 Ab

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Steiermärkisches Baugesetz

- **§ 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben**
  - § 19 Z 7: Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:
    - der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude
  - § 32 Abs. 1: Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:
    - 5.eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

ALSAG - Bestimmung

- **Stimmt es, dass Bauschutt von Häusern, die vor 1955 errichtet wurden, ALSAG-frei für die Befestigung von Forstwegen verwendet werden darf?**
  - Nein!
- **Voraussetzungen § 3 (3b) ALSAG**
  - Wohnhaus vor 1955 erbaut
  - Bestätigung der Gemeinde
  - Mindestens 50% der Masse wird verwertet
  - Max. 200 t können ALSAG-frei auf Deponie verbracht werden

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Baurestmassenleitfaden Steiermark

www.baurestmassen.steiermark.at

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl.-Ing. Josef Mitterwallner
Abteilung 14 – Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
josef.mitterwallner@stmk.gv.at
0316/877-2157

Das Land Steiermark

A14 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Asche aus Biomasse- Heizwerken Abfall oder Dünger?

Ing. Barbara Schreiner
Referat: Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Steinhalle Lannach, 2. März 2013

Das Land Steiermark

Abteilung 14
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Pflanzenasche- Abfall???

Das Land Steiermark

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Rechtliche Grundlagen

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

- „Abfall“, aber auch
- Verwertungsverfahren R 10: „Aufbringung auf dem Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder Ökologie“

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 3 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- ABFALL?
Rechtliche Grundlagen

Erlass „Asche aus Biomasseheizwerken“ vom 12.November 2008

„Die bei Biomasseheizwerken anfallenden Aschen sind unter **bestimmten Voraussetzungen geeignet,** als Bodenverbesserer bzw. Düngemittel auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder als Zuschlagstoff zur Kompostierung sachgerecht verwendet zu werden.“

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 4 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- ABFALL?
Rechtliche Grundlagen

Erlass „Asche aus Biomasseheizwerken“ vom 12.November 2008

„Bestimmte Voraussetzungen“ :

✓Erfüllt: Sachgerechter Einsatz auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen möglich! (gilt für alle Aschefraktionen aus Biomassefeuerungsanlagen **ausgenommen Feinstflugasche**!)
→**Abfallende**, sofern auch **alle weiteren Rechtsvorschriften eingehalten werden!**

Nicht erfüllt: **ABFALL!**

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 5 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Fachliche Grundlage

lebensministerium.at

RICHTLINIE FÜR DEN SACH-GERECHTEN EINSATZ VON PFLAN-ZENASCHEN ZUR VERWERTUNG AUF LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN

Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz

Richtlinie des BMLFUW gültig seit 1.1.2011

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 6 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Qualität der Pflanzenasche

- Punkt 4.3.2 :Untersuchungsparameter
- Punkt 4.3.4 : Schadstoff- Grenzwerte und Qualitätsklassen für Pflanzenaschen
- Punkt 4.3.3.: Anzahl der jährlichen Untersuchungen

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 7 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Die Qualität der Pflanzenasche

4.3.3 Anzahl der jährlichen Untersuchungen

Die Anzahl der Untersuchungen pro Jahr richtet sich nach der Kesselnennleistung und ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 2: **Anzahl der Untersuchungen**

Kesselnennleistung (MW)	Beabsichtigte Verwendung	
	Landwirtschaft	Wald
Bis 0,5 nicht gewerblich	1x in 10 Jahren[41]	1x in 3 Jahren[41]
Bis 0,5 gewerblich	1x in 3 Jahren	1x in 3 Jahren
0,5 bis 1	1x in 3 Jahren	1x in 3 Jahren
1 bis 5	1x pro Jahr	1x pro Jahr
5 bis 10	2x pro Jahr	2x pro Jahr
Über 10	3x pro Jahr	3x pro Jahr

Die Befunde zu den Untersuchungsergebnissen sind bei landwirtschaftlicher Verwertung mindestens 10 Jahre und bei forstwirtschaftlicher Verwertung mindestens 20 Jahre aufzubewahren.

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 8 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Die Qualität der Pflanzenasche

Kap. 4.3.3- Tabelle 2, Fußnote 41:

„Aschen von Heizwerken bis einschließlich 500kW Kesselnennleistung, die Einzelpersonen oder Personengemeinschaften gehören, brauchen nach dem Abfallrecht keine Aufzeichnungen zu führen, solange die Asche innerhalb der Gemeinschaft entsprechend der Brennstofflieferung an die beteiligten Personen aufgeteilt und von diesen selbst land- und forstwirtschaftlich verwertet wird.
Dennoch ist es im Sinn einer ordnungsgemäßen Düngeplanung mit plausiblen Daten erforderlich, bei einer landwirtschaftlichen Verwertung zumindest alle 10 Jahre eine Analyse auf Nähr- und Schadstoffgehalt durchführen zu lassen. Im Fall der forstwirtschaftlichen Verwertung sind neben dem AWG die besonders strengen Bestimmungen des Forstgesetzes zu berücksichtigen. Daher gilt hier ein kürzeres Intervall mit max. 3 Jahren. **Generell gilt**, dass **die erste Untersuchung** auf jeden Fall **vor der ersten Anwendung** durchzuführen ist.

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 9 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Die Qualität der Pflanzenasche

Liste der gemäß § 15 Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 66/ 1987, anerkannten Untersuchungsanstalten (Probennahme usw.)

www.agrar.steiermark.at → Landwirtschaft→ Boden→ allgemeine Bodenuntersuchung→ Klärschlammverordnung→ Punkt 7: „Liste…“

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 10 / 25. Februar 2013

PFLANZENASCHE- ABFALL?

Weitere rechtliche Grundlagen

- Düngemittelgesetz
- Kompost-Verordnung
- Forstgesetz
- Wasserrechtsgesetz
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012)

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 11 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- DÜNGER!

Verwertung von Pflanzenaschen

Ausbringung:

- Möglichst gleichmäßige Verteilung und geringe Staubentwicklung
- Mit Geräten, wie sie für die Kalkung verwendet werden

- **Pflanzenasche** wird zweckmäßigerweise überall dort eingesetzt, wo eine **Erhöhung des pH- Wertes** erwünscht ist (Nährstoffanalyse/ Bodenuntersuchung).

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 12 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- ABFALL!

Allgemeine Behandlungspflichten gem. § 15 AWG 2002

Soferne Abfallbesitzer (z.B. Betreiber von Biomasseheizanlagen) nicht selber zu einer entsprechenden Behandlung der Aschen berechtigt oder imstande sind, müssen die bei Ihnen anfallenden Abfälle einem hiezu berechtigten Abfallsammler/- Behandler übergeben werden.
Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gem . § 1 Abs. 3 AWG 2002 vermieden werden.

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 13 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- ABFALL!

Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer gem. § 17 AWG 2002

Gemäß§ 2 der Abfallnachweisverordnung 2003,(BGBl. II, Nr. 341/2012) - Allgemeine Aufzeichnungspflicht:

Abfälle (Aschen) sind bezüglich: Art, Menge, Herkunft und Verbleib bezogen auf das jeweilige Kalenderjahr, fortlaufend zu dokumentieren.
Diese Aufzeichnungen sind gem. AWG 2002 mind. 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 14 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

PFLANZENASCHE- ABFALL!

Konsenslose (Ab-) Lagerung von Pflanzenaschen

- Verletzung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002
- Entsprechende Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörden:
  AWG 2002 § 73: Beseitigungsauftrag
- Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)!

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 15 / 25. Februar 2013

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

VORHER:

März 2012

NACHHER:

Oktober 2012

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 16 / 25. Februar 2013

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 17 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 18 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 19 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Asche aus Biomasse-Heizwerken Abfall oder Dünger?

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 20 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Im Sinne der Nachhaltigkeit:

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 21 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Abteilung 14
Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Ing. Barbara Schreiner

barbara.schreiner@stmk.gv.at
0316/ 877- 2154
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Das Land Steiermark

WEB: www.abfallwirtschaft.steiermark.at – E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at Folie Nr.: 22 / 25. Februar 2013 Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

Ablagerungen im Hochwasserabflussbereich

Kontrollen durch die Berg- und Naturwacht

Das Land Steiermark

§§....

……für Ablagerungen

→ Abfallwirtschaftsgesetz 2002

→ Wasserrechtsgesetz 1959

(Regelungen für Anlagen im 30-jährigen Hochwasserabflussgebiet)

A13_Neuhold 02.03.2013

Das Land Steiermark

§ 38 WRG

- Im Abflussbereich eines **30-jährlichen Hochwassers** benötigen Sie für die Errichtung von „Anlagen“ eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde

=

Kontrollbereich der Gewässeraufsichtsorgane der Berg- und Naturwacht

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Bewilligungsfrei..

....sind

- kleine Wirtschaftsbrücken und –stege
- Drahtüberspannungen (höher als 3m)

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Praxis – vor dem HW

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Praxis - nach dem HW

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Fakten

Daten über den 30-jährigen Hochwasserabflussbereich

- Gemeinde, BBL, A14
- GIS/WIS

A13_Neuhold 02.03.2013

Das Land Steiermark

Beispiel

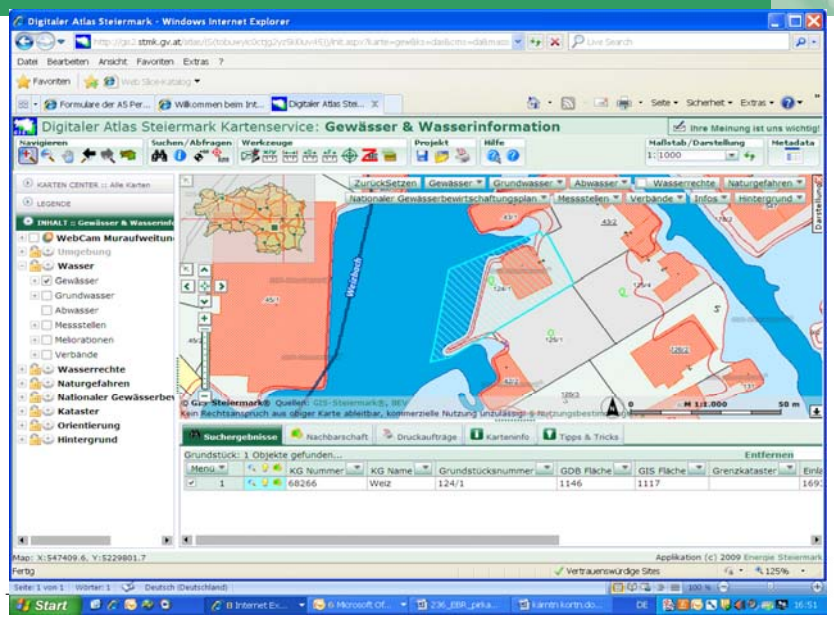

Praktische Durchführung

Siloballen entdeckt

Wo lagern Sie?
Muss ich mich anmelden?
Muss ein Termin vereinbart werden?

Beschreibung aller möglichen **W**:

- wo, wann, was, wie, wer, warum….

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Ihre Aufgaben

- Aufforderung zu entfernen
- Nachkontrolle
- Meldung an Bezirkshauptmannschaft / Magistrat / politische Expositur

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Behördenaufgaben

→ Aufforderung entweder ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zu stellen oder Siloballen innerhalb von….zu beseitigen

→ Strafverfahren einleiten

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Beurteilung, wenn…..

….Bewilligung beantragt wird:

- Beeinträchtigung öffentlicher Interessen? (Frage an Sachverständigen)
- Auswirkungen auf Private (Bestandteil des Einreichprojektes)

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

abschließende Idee

Werden **zB** Siloballen beschriftet, kann im Schadensfall festgestellt werden,
wem sie gehört haben und wer Mitverursacher einer Verklausung ist.

Fragen Sie, ob eine Kennzeichnung erlaubt wird und nehmen Sie diese vor!

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Letzte Folie

Danke fürs aufpassen

Dr. Gerhard Neuhold
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Anlagenrecht/Wasser/Schifffahrt
Landhausgasse 7
8010 Graz
O676 8666 4774
abteilung13@stmk.gv.at

A13_Neuhold 02.03.2013 Das Land Steiermark

Den Missständen in der Natur auf der Spur

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Lannach am 2. März 2013

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Ausgangslage

Steiermark

- Das grüne Herz Österreichs
- Urlaub am Puls der Natur, der Körper, Geist und Seele erfrischt

Mit diesen Botschaften wird für die

- Landschaftliche Vielfalt der Steiermark
- Umfangreiches Angebot mit zahlreichen Freizeitaktivitäten z.B. Outdooraktivitäten in der Natur

geworben!

Achtlos weggeworfener Müll reduziert den Erholungswert und schädigt die Umwelt!

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Ursachen

- Sinkende Hemmschwelle für das achtlose Wegwerfen von Abfällen
- Menschen werfen Abfall teils aus Bequemlichkeit und teils aus Unwissenheit weg

OE Schäffern

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Auswirkungen auf die Ökologie

- Beeinträchtigung
  - Sensibler Ökosysteme
  - Schutzgebieten
  - Gewässer
- Lange Abbaufristen - Auswirkungen
  - Grundwasser
  - Boden
  - Nahrungskette (Weidevieh, Wildtiere)

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Auswirkungen auf den Budgethaushalt

Steigende Kosten für die Entsorgung des Abfalls für:

- Flurreinigungsaktionen
- Entsorgung
- Verwertung

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Unsere Motivation

Erhaltung einer intakten Natur und Umwelt (die Welt um uns herum) mit ihrer Biodiversität auch für kommende Generationen!

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Ziele

- Abfallvermeidung beim Ausüben von Freizeitaktivitäten und Entsorgung von Hausrat = prioritäre ZIELE
- Flurreinigung erfolgt nicht nur im Wald und auf der Wiese – Flurreinigung erfolgt auch im „Kopf“!
- Nachhaltige Littering – Prophylaxe, quer durch alle Altersstufen und soziale Schichten

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Umsetzung

- Aufklärung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aktionen/Vorzeigeprojekte
- Schulprojekte

Es soll nicht mit erhobenen Zeigefinger „Vergehen“ aufgezeigt werden, sondern viel mehr die emotionale Ebene angesprochen werden nach dem Motto:

WIR halten unsere UMWELT SAUBER
Hilf` bitte mit!

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Steiermärkische Berg-und Naturwacht

2250 Berg- und Naturwächter

22 Ameisenheger
44 Schlangenkundige,
180 Organe für die Überwachung von Motorsportveranstaltungen
210 Gewässeraufsichtsorgane

162 Ortseinsatzstellen
17 Bezirke

Natur - und Umweltschutz durch
Aufklären - Pflegen - Überwachen

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Aktionen der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Aktionswoche „Steirischer Frühjahrsputz“

- Berg- und Naturwacht ist von Beginn an dabei!
- Beteiligung 2012 von 77 Ortseinsatzstellen (50%)
- Die Notwendigkeit dieser Aktion zum Schutz der Umwelt und wichtiger Ressourcen hat eine breite Akzeptanz gefunden
- Jedes Jahr wird ein Schwerpunkt gesetzt:
  - 2013 „Saubere Gewässer – Saubere Zukunft“
- Jährlich werden zahlreiche Aktionen werden mit Kindern und Jugendlichen, sowie anderen Vereinen durchgeführt

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Ganzjahresaktionen

- Autowrackabfuhr

  seit dem Jahr 2000 ca. 124.000 Wracks ordnungsgemäß entsorgt!

- Landschaftspflege

  ca. 11.000 Std/Jahr!

- Stop Littering

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Ganzjahresaktionen

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Höhlenreinigung

Frauenmauerhöhle
Langsteinhöhle

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Höhlenreinigung/Abtransport

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Gewässeraufsicht

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Gewässeraufsicht

- Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Gewässeraufsichtsorganen bestimmte Aufgaben übertragen:
  - Regelmäßige Kontrollgänge
  - Führen eines Kontrollbuches
  - Wahrnehmungen protokollieren

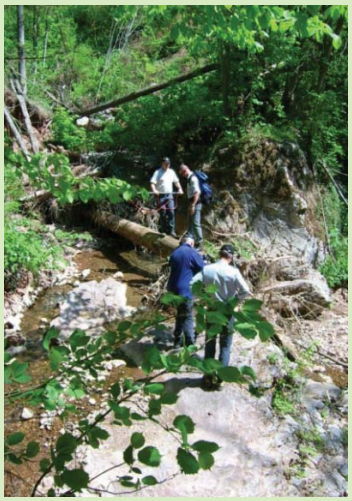

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Gewässeraufsicht

- Regelmäßiger Kontakt zu den Wasserreferenten
- Wassermeister
- Gruppenleiter

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Aufgaben

- Wildbachbegehungen (freiwillige Leistung)
- Kontrolle der Ufer und Bachbette
- Kontrolle von Bauwerken im Bereich der Gewässer
- Aufzeigen von Missständen:
  - Verklausungen und Abflusshindernisse (Unwetter)
  - Siloballen im HWA – Bereich
  - Ufereinrisse, Uferanbrüche
  - Holz- und Materialablagerungen im HWA-Bereich
  - Auftreten von Schaumbildung
  - Verölungen, Verfärbungen
  - Auftreten von Fischsterben
  - Nachnutzung von Nassbaggerungen

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Gewässerbegehung

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Wildbachbegehung

Nicht rechtzeitig beseitigte Verklausungen verursachen einen großen volkswirtschaftlichen Schaden, der alljährlich in die Millionen geht.

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Verunreinigungen

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Siloballen im HWA – Bereich

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Waldverwüstung

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Abfalllagerungen im Uferbereich

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Anzeigeformular

STMK. BERG- UND NATURWACHT
Bezirksleitung: xxxx
Ortseinsatzstelle:xxxx

An die Bezirkshauptmannschaft xxxx

Anzeige:Widerrechtliche Schutt- und Abfalllagerungen im Uferbereich gem. §7, Abs. 2 lit. e, Stmk. Naturschutzgesetz

Angezeigter: **Max Mustermann**, Beruf, Adresse, Tel Nr. xxxxx

Tatzeit: 15.08.20xx (lt. Angaben des Angezeigten und eigener Wahrnehmung)
Eigene Feststellung vom 15.08.20xx(siehe GIS – Ausdruck – Übertretungsort mit roter Kreismarkierung)

Beweismittel: **Eigene Wahrnehmung als Berg- und Naturwächter/Gewässerasufsichtsorgan sowie die beiliegende Fotodokumentation**

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Aktionsprogramm 2012 – Nitratrichtlinie

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Steiermärkische Berg- und Naturwacht

Nitratrichtlinie

Aufgabe der Berg- und Naturächter:

- Kontrolle des Ausbringens von **stickstoffhältigen Düngemittel** während der Verbotszeiträume

Erfahrungsaustausch Abfallwirtschaft

Ich bedanke mich
für Ihre Aufmerksamkeit
Stop Littering >
Wirf Deinen Dreck nicht einfach weg!
www.bergundnaturwacht.at
BERG- UND NATURWACHT

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Medieninhaber und Herausgeber:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Abteilung 14 - Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
Referat Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit,
Referatsleiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel,
Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark,
Bürgergasse 5a, 8010 Graz.

Redaktion: Klaus Przesdzing

Telefon: (0316) 877-4269
Fax: (0316) 877-2416
E-Mail: abfallwirtschaft@stmk.gv.at
www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Druck: A14
Version: 1
Datum: 25.2.2013
GZ: A14 – 30.02-28/2012-006

WIRTSCHAFTSINITIATIVE NACHHALTIGKEIT
www.win.steiermark.at

Das Land Steiermark
Abfallwirtschaft und Nachhaltigkeit

G'SCHEIT FEIERN
www.gscheitfeiern.at